VERORDNUNG (EWG) Nr. 4002/89 DES RATES

vom 21. Dezember 1989

zur Festlegung des 1990 in Portugal anwendbaren Kontingents für die Einfuhr bestimmter lebender Schweine aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anfangskontingente, die Portugal 1986 bei der Einfuhr bestimmter Schweinefleischerzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anwenden kann, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 495/86 [1] festgesetzt.

Die portugiesischen Behörden haben beantragt, die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr im Sektor Schweinefleisch auf lebende Tiere mit einem Gewicht von weniger als 50 kg des KN-Code 0103 91 10 zu beschränken. Für 1989 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 4111/88 [2], ein Kontingent für die Einfuhr lebender Tiere aller Gewichtsklassen festgesetzt. Das Kontingent für 1990 sollte unter Zugrundelegung der bei den betreffenden Tieren seit dem Beitritt höchsten Einfuhrmenge (nämlich der des Jahres 1988), d. h. durch doppelte Anwendung des mit Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe c) der Beitrittsakte vorgesehenen jährlichen Mindestsatzes von 10 % bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Kontingent für 1990, das die Portugiesische Republik gemäß Artikel 269 der Beitrittsakte für die Einfuhr bestimmter lebender Schweine aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anwenden kann, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. CRESSON

---

[1] ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 34.
[2] ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1988, S. 5.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1990 (in Tonnen)
0103	Schweine, lebend :	312
	– andere :	
ex 0103 91	– – mit einem Gewicht von weniger als 50 kg :	
0103 91 10	– – – Hausschweine	